

# Anlage

## **Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 in der zurzeit gültigen Fassung**

### **§ 9 Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

**(1)** Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

**(3)** Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

### **§ 11 Rücktritt von der Prüfung**

**(1)** Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**(2)** Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

**(3)** Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt der Prüfling den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 9 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend.

### **§ 12 Versäumnisfolgen**

**(1)** Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 9 Abs. 3 gilt und § 10 gelten entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

**(2)** Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz und 3 gilt entsprechend.

#### **Wichtige Hinweise für den Fall eines Rücktrittes**

Als erstes sollten Sie den Prüfungsvorsitz und Ihre Ausbildungsstätte **unverzüglich** telefonisch über Ihren **Rücktritt informieren**.

Unmittelbar danach sollten sie Ihren Rücktritt **schriftlich** beim **Prüfungsvorsitz beantragen**.

Auf Ihre schriftliche Begründung hin, kann der Prüfungsvorsitz Ihren Rücktritt dann (ggfls. nachträglich) genehmigen. In diesem Fall können Sie die Prüfung/ die Prüfungen wiederholen.

Sollte es sich um einen krankheitsbedingten Rücktritt handeln, entscheidet ausschließlich der Prüfungsvorsitz, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Damit er diese Entscheidung treffen kann, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung einreichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Zeitpunkt der Vorstellung bei der Ärztin oder beim Arzt
- die Diagnose der Erkrankung
- eine plausible, nachvollziehbare Beschreibung der Krankheitssymptome, die einer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen (die alleinige Angabe „aus gesundheitlichen Gründen“ oder „es besteht Prüfungsunfähigkeit“ ist nicht ausreichend)
- Angaben zum Krankheitszeitraum

### **§ 13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 9 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.